

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	58 - 05/19 - 02
Datum: 23. JAN. 1992	
Verteilung 11. Juni 1992	
(0 22 2) 531 10 Durchwahl	2152
Datum	21. Jan. 1992

Beilagen

LAD-VD-9386/8

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

44.170/62-9/91

Bearbeiter

Dr. Grüner

Betrifft
Bundespflegegeldgesetz

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundespflegegeld eingeführt wird und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, das Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechensopfergesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden sollen (Bundespflegegeldgesetz) sowie zum Entwurf einer Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflege- und betreuungsbedürftige Personen, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemeines:

Die geplante Verwirklichung der in der Regierungserklärung vom 8. Dezember 1990 zugesicherten Neuordnung der Pflegevorsorge wird grundsätzlich begrüßt. Eine Kooperation zwischen Bund und Ländern ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Realisierung einer bedarfsorientierten Pflegevorsorge (vgl. die Konferenz der Landes-

- 2 -

sozialreferenten vom 4. Oktober 1991). Wenn nun aber eine bundeseinheitliche Regelung der Pflegevorsorge - wie dies auch in den Erläuterungen unterstrichen wird - nur auf Basis bestehender Kompetenz- und Organisationsstrukturen angestrebt werden soll, so heißt das, daß der Bund allen jenen Personen Pflegegeld nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes gewähren wird müssen, die aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften schon derzeit Anspruch auf pflegebezogene Geldleistungen haben.

Im Entwurf ist jedoch eine Ruhendstellung des vom Bund zu leistenden Pflegegeldes für den Fall der Gewährung der Pflege auf Kosten der Sozialhilfe enthalten, die eine wesentliche Einschränkung der bisherigen Leistungen des Bundes zu Lasten der Länder darstellen würde. Niederösterreich kann unter diesen Voraussetzungen dem Abschluß der vorgeschlagenen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG nicht zustimmen. Dies deshalb, weil die im Vereinbarungsentwurf vorgesehenen zusätzlichen Leistungen (Pflegegeldleistungen für Nichtpensionsbezieher, qualitative und quantitative Verbesserungen im ambulanten stationären Bereich, zusätzliche Personalkosten für die Untersuchungen) nicht finanziert werden können, wenn durch die Ruhendstellung des bisherigen Hilflosenzuschusses eine Kostenüberwälzung zu Lasten der Länder erfolgt.

Bereits in der 44. Novelle zum ASVG wurde versucht, eine Ruhendstellung des Hilflosenzuschusses für den Fall der Pflege (auf Kosten der Sozialhilfeträger) einzuführen. Diese geplante Maßnahme wurde von den Ländern einhellig abgelehnt, da sie neben den finanziellen Auswirkungen auch verfassungsrechtlich bedenklich war und eine Ungleichbehandlung nach sich gezogen hätte (ein Pensionist, der als Selbstzahler in einem Heim ist, behielte den Hilflosenzuschuß zur Gänze; einem Pensionisten, der wegen seiner geringen Pension auch Sozialhilfeleistungen erhält, verbliebe der Hilflosenzuschuß nur zu 20 %). Eine solche Regelung wäre vom Gleichheitsgrundsatz her bedenklich.

- 3 -

2. Zu § 1:

Das Pflegegeld hat den Zweck, pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten und die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern. Der pflegebedürftige Mensch soll jedoch die freie Wahlmöglichkeit zwischen einer Betreuung zu Hause und außerhalb der Familie haben, d.h., er muß auch eine von ihm gewählte interne Pflege (z.B. im Heim) finanzieren können. Eine Ruhendstellung des Pflegegeldes bei interner Pflege in einem Heim widerspricht damit dem Zweck des Pflegegeldes.

3. Zu § 2 Z. 3 lit. a:

Zum Kreis der Anspruchsberechtigten sollen unter anderem die Bezieher eines Ruhe- und Versorgungsgenusses nach dem Pensionsgesetz 1965 gehören. Nach den Erläuterungen (Seite 10, letzter Absatz) sollen jedoch die dem LDG 1984 oder dem LLDG 1985 unterliegenden Landeslehrer (oder deren Hinterbliebene) keinen Anspruch nach dem Bundespflegegeldgesetz besitzen, da für sie "das Pensionsgesetz 1965 bloß über Verweisung gilt" und diese Personen im § 2 nicht ausdrücklich angeführt sind. Nach dem jeweiligen § 114 Abs. 1 (Z. 2) dieser Lehrer-Dienstrechtsgesetze gilt für das Besoldungs- und Pensionsrecht der Landeslehrer das Pensionsgesetz 1965. Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Lehrer sind daher solche "nach dem Pensionsgesetz 1965".

Daraus folgt, daß die in den Erläuterungen verfolgte Absicht mit dem Entwurf nicht erreicht wird. Sollte für die Landeslehrer das Bundespflegegeldgesetz doch nicht gelten, so ergäbe sich dadurch für den hier betroffenen Personenkreis auch eine Verschiebung der Kostentragung zu Lasten der Länder. Nach dem FAG 1989 sind die Aufwendungen für die Hilflosenzulage als Teil des Pensionsaufwandes vom Bund den Ländern zu ersetzen.

- 4 -

4. Zu § 11:

Wie bereits angeführt, ist diese Regelung nach Ansicht der NÖ Landesregierung verfassungsrechtlich zumindest bedenklich. Wenn die Pflege aufgrund der geringen Höhe der Pension zum Teil von einem Träger der Sozialhilfe finanziert wird, soll eine Verschlechterung eintreten und das Pflegegeld im Gegensatz zum bisher geleisteten Hilflosenzuschuß zu 80 % ruhendgestellt werden. Dies widerspricht überdies dem im § 1 formulierten Zweck des Pflegegeldes, wenn jemand, der Zeit seines Lebens Versicherungsbeiträge leistet, dann den Anspruch auf Leistung gegenüber dem Sozialversicherungsträger verliert (gerade wenn er diese Leistungen benötigt). Da im Sozialhilfebereich das Subsidiaritätsprinzip gilt, würde durch das Ruhen des Pflegegeldes eine Abwälzung der Belastungen auf den Betroffenen (Rückgriff auf Vermögen) und die unterhaltspflichtigen Angehörigen erfolgen. Es ist fraglich, ob eine solche Maßnahme sozialpolitisch erwünscht sein kann. Die Regelung wird von Niederösterreich jedenfalls abgelehnt, da sie Mindereinnahmen von etwa S 100 Mio. bedeuten würde.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-9386/8

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



